

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-670				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.06.2021 Verfasser: Bremer, Felix				
Zustimmungsbeschluss Aufstellung von "Dynamischen Fahrgastinformationen" in der Gemeinde Gägelow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.06.2021	Bauausschuss Gägelow				
15.06.2021	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Landkreis zur Aufstellung der „Dynamischen Fahrgastinformationen“ die Zustimmung zu erteilen. Die Standorte befinden sich in Gägelow an der Kreuzung B105, vor dem Baumarkt und an der Wischer Straße 1. Die Nutzung wird schriftlich mit dem Landkreis vereinbart..

Sachverhalt:

Der Landkreis beabsichtigt gemeinsam mit der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH im Kreisgebiet die Einführung eines dynamischen Fahrgastinformationssystems (DFI) für die Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Für den Betrieb des DFI ist die Errichtung von DFI-Anzeigern an den Bushaltestellen im Gebiet des Landkreises erforderlich. Zum Betrieb der DFI-Anzeiger ist ein Anschluss an das Stromnetz erforderlich. Hierfür sollen die DFI im öffentlichen Straßenland aufgestellt sowie an das kommunale Stromnetz angeschlossen werden. Pro DFI werden für die Nutzung 13,00 € monatlich an die Gemeinde überwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden 26,00 € monatlich vom Landkreis eingenommen.

Anlagen:

Lageplan Kreuzung B105
Lageplan Wischer Straße 1
Nutzungsvereinbarung „Entwurf“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



bearbeitet:		Steinmetz
gezeichnet:		Pazsint
geprüft:		Hohmeyer
Auftraggeber:		
Landkreis Nordwestmecklenburg		
Projekt:		Registrier-Nr.
Dynamische Fahrgastinformation Gägelow Kreuzung 6		Maßstab 1:200
Planinhalt:		Anlage
Lageplan Haltestellenposition		Blatt
Planverfasser:		Projekt-Nr.
 <i>übernimmt für Sie!</i>		Plan-Nr.:
		A3



	bearbeitet:	Steinmetz
	gezeichnet:	Pazsint
	geprüft:	Hohmeyer
Auftraggeber:	Auftraggeber:	
Landkreis Nordwestmecklenburg		
Projekt:	Dynamische Fahrgastinformation Gägelow Kreuzung 6	Registrier-Nr.
		Maßstab 1:200
		Anlage
Planinhalt:	Lageplan Haltestellenposition	Blatt
		Projekt-Nr.
Planverfasser:	kobra NVS <i>übernimmt für Sie!</i>	Plan-Nr.:
		A3

Nutzungsvereinbarung für die Aufstellung und den Betrieb von DFI-Anzeigern

zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg,
Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen,
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

- im Folgenden: „Landkreis“ genannt -

und

der Gemeinde Gägelow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Friedel Helms-Ferlemann,
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

- im Folgenden: „Gemeinde“ genannt -

Präambel

Der Landkreis beabsichtigt gemeinsam mit der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH im Kreisgebiet die Einführung eines dynamischen Fahrgastinformationssystems (DFI) für die Fahrgäste des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs. Für den Betrieb des DFI ist die Errichtung von DFI-Anzeigern an den Bushaltestellen im Gebiet des Landkreises erforderlich. Zum Betrieb der DFI-Anzeiger ist ein Anschluss an das Stromnetz erforderlich. Die Stadt gestattet dem Landkreis nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufstellung und den Betrieb von DFI-Anzeigern im öffentlichen Straßenland sowie den Anschluss an das kommunale Stromnetz.

§ 1

Aufstellung der DFI-Anzeiger

(1)

Der Landkreis ist berechtigt, an der Haltestelle "Gägelow Kreuzung 6" in Gägelow sowie an der Haltestelle „Gägelow Wischer Straße 1“ DFI-Anzeiger wie folgt aufzustellen:

1. An der Haltestelle "Gägelow Kreuzung 6" wird eine DFI-Anzeige mit Haltestellen-Kennzeichnung an den in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung rot eingetragenen Standorten aufgestellt.

2. An der Haltestelle „Gägelow Wischer Straße 1“ wird eine DFI-Anzeige mit Haltestellen-Kennzeichnung an den in der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung rot eingetragenen Standorten aufgestellt.

Die Ausführung der DFI-Anzeiger ergibt sich aus der **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung.

(2)

Wenn aufgrund von Maßnahmen zur Umgestaltung der Haltestelle "Gägelow Kreuzung 6" oder der Haltestelle „Gägelow Wischer Straße 1“, die Durchführung von Bauarbeiten oder aus anderen Gründen eine vorübergehende oder dauerhafte Änderung des Standortes der DFI-Anzeiger erforderlich wird, gestattet die Gemeinde dem Landkreis die Aufstellung der DFI-Anzeiger an anderen geeigneten Standorten im Bereich der Haltestellen. Einzelheiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen.

(3)

Die Arbeiten zur Aufstellung der DFI-Anzeiger werden durch den Landkreis oder in seinem Auftrag in Verantwortung und auf Kosten des Landkreises durchgeführt. Nach Aufstellung ist der ordnungsgemäße Zustand des jeweiligen Standortes wiederherzustellen.

§ 2

Betrieb der DFI-Anzeiger; Stromanschluss

(1)

Die Nutzungsgestattung nach § 1 umfasst alle erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen zur Errichtung der DFI-Anzeiger sowie zum laufenden Betrieb und zur Wartung und Instandhaltung der DFI-Anzeiger durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.

(2)

Der Landkreis ist für den ordnungsgemäßen Zustand der DFI-Anzeiger verantwortlich und trägt die Verkehrssicherungspflicht für die DFI-Anzeiger. Die Gemeinde informiert den Landkreis über ihr bekanntwerdende Beschädigungen oder Störungen.

(3)

Der Landkreis ist berechtigt, die DFI-Anzeiger auf eigene Kosten unter Einhaltung der einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen an das Stromnetz der Gemeinde anzuschließen. Einzelheiten werden die Parteien einvernehmlich abstimmen.

(4)

Für den Anschluss an das Stromnetz und den laufenden Strombezug für den Betrieb der DFI-Anzeiger zahlt der Landkreis an die Gemeinde ein pauschales, verbrauchsunabhängiges monatliches Entgelt in Höhe von 13,00 € für jeden der in § 1 Abs. 1 aufgeführten DFI-Anzeiger.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung dieser Vereinbarung

(1)

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2)

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3)

Die Vereinbarung kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum (31.12.2026) gekündigt werden.

(4)

Bei Beendigung der Vereinbarung ist der Landkreis verpflichtet, die DFI-Anzeiger zu demontieren und die Standorte in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Grevesmühlen, den

Grevesmühlen, den

Dr. Roland Finke

.....

(für den Landkreis Nordwestmecklenburg)

.....

(für die Gemeinde Gägelow)

